Gemeinnütziges für Land und Haus.

Ein Kapitel über Muskitos.

Eine natur-historische Humoreske.

„Zu was ein Kapitel über die Moskitos?"—werden die Leser fragen—„haben wir nicht ohnehin genug durch die Bisse dieser musikalischen Blutsauger zu leiden?" „Wohl wahr! Aber eben weil diese kleinen Schwerenöther sich so sehr mit uns beschäftigen, wollen wir Revange nehmen und das Leben und Treiben dieser Taugenichtse als gewissenhafte Kritiker durch die Hechel ziehen, ihnen auch da Gerechtigkeit wiederfahren lassen, wo sie dieselbe verdienen.

Pro primo ist es eine Verläumdung zu sagen: „Ein Muskito hat mich gebissen!" Es ist dies eine Sache der Unmöglichkeit, da die kleine Bestie keine Zähne hat und auch keine braucht, um sich ihre Nahrung zu bereiten; sie schlürft mit Wohlbehagen den rothen Nektar. Die Muskitos halten das Beißen unter ihrer Würde, sie sind eine ritterliche Race und greifen ihre Feinde mit der Lanze an. Diese Lanze ist ein Meisterwerk, glätter als der feinste polirte Stahl, und die Spitze derselben ist so fein und vollkommen, daß durch das schärfste Microscop man keine Scharte daran entdecken kann. Wie die allerfeinste Cambrie Nähnadel sich gegen eine Brechstange verhält, so verhält sich die Lanze des Muskito gegen eine Damascenerklinge. Die Lanze steckt in einer Scheide, die ihrer in jeder Hinsicht würdig ist. Oft ist sie auch mit Federn geschmückt. Der Mann trägt sein Schwert an der Seite, die Muskitos tragen es am Kopf und das hat auch seinen Vortheil, denn die Waffe ist immer „en Garde" und hindert auch die Bewegung nicht, da sie dem Träger nicht zwischen die Beine geräth.

Die Scheide hat indessen einen doppelten Zweck, sie dient zugleich als Saugröhre, durch welche der Muskito seine Nahrung einsaugt. Wie Moses mit dem Stab an den Felsen schlug, so öffnet der Muskito mit seiner Lanze den Brunnen und der Nektar findet, indem er in die Scheide rinnt, seinen Weg in das zartgebaute Körperchen. Viele nennen auch Lanze und Scheide mitsammen einen Rüssel, aber, lieber Leser, ist es nicht weit hergeholt, den zarten Muskito mit einem Elephanten zu vergleichen!

Der Muskito ist das musikalischste aller Thiere. Es giebt keinen Vogel, der so viel und anhaltend singt. Er wird seines einfachen Sanges nicht müde. Wie glücklich muß er sein, das er so lustig bis in die späte Nacht hinein singt? Welch' eine Melodienfülle in einer so kleinen Creatur? Wenn der Mensch in Vergleich zu seinem Gewichte eine so laute Stimme hätte, dann brauchte man keinen atlantischen Telegraphen, man könnte sich über den Ocean hinüber unterhalten.

Der blasse Neid behauptet, die Muskitos hätten kein Stimmorgan, ihre Noten wären keine Musik, sondern die Töne würden durch das Reiben der Flügel oder durch eine sonstige mechanische Bewegung erzeugt. Wer eine solche Anspielung macht, muß gar keine Musik im Leibe haben!"

Die Muskitos können wir so recht eigentlich zu unseren Hausthieren zählen. Sie sind der beständige Gefährte des Menschen in Stadt und Land „so lange dieschöne liebe Sommerszeit mit ihren Gluthen uns erfreut." Kein Daheim ohne die Muskitos! Welche Anhänglichkeit! Sie schließen sich enger an uns an, als Brüder. Sie legen einen weiten Weg zurück —fast hunderte von Meilen — um bei uns zu sein! Keine Entfernung ist ihnen zu groß, kein Fluß zu breit! Sie lieben ihre eigene Gesellschaft und reisen in Compagnien, die oft aus Millionen von Individuen bestehen—in Schwärmen, welche die Sonne verdunkeln. Ihre Widersacher behaupten freilich, daß sie in ungesunden Sümpfen aufwachsen und daß nur der Wind sie da und dorthin trägt.

Nun lassen Sie uns einmal den Muskito von seiner frühesten Jugend, ja von dem Augenblick an betrachten, wo er noch im Ei ruht. Die Mutter-Muskito hat viel Anlage zum Schiffsbau und aus den Eiern, die sie legt, baut sie ein gut modellirtes Boot, mit erhabenen Bug und Stern und gut proportionirten Mittelschiff. Zu einem solchen Boot verwendet sie 250 bis 300 Eier, die sie, wie es auch die Menschen thun, mit einem starken wasserdichten Cement, zu einem substanziellen Bau zusammenfügt. Das Boot wird auf dem Wasser gebaut und wenn vollendet, der Gnade von Wind und Wetter überlassen. Dank dem wasserdichten Cement kann es weder brechen oder sinken, es ist sicherer als ein gekupfertes Schiff.

Man wollte sich erinnern, daß das Boot lebendige Fracht trägt. Jede der 250 bis 350 Kajüten hat seinen Passagier.

Nachdem es einige Tage geschwommen, schlüpfen die Passagiere aus ihren Zellen und das Schiff ist pfutsch! Die kleinen Dinger, welche da herauskrabeln, sind freilich noch keine Muskitos, es sind eine Art kleine Schlangen oder Drachen, erst die Larven der Muskitos. In Verlauf von acht bis vierzehn Tagen verändern sie zwei oder drei Mal ihren Sommerfrack, d. h. ihre Haut und repräsentiren sich in ganz neuer Gestalt.

Eine Woche später, nota bene, wenn das Wetter günstig ist, kann man schon durch die durchsichtige Haut den werdenden Muskito erkennen, der dazu bestimmt ist, in der Welt eine große Rolle zu spielen. Endlich steigt er frisch, froh und frei, als ächter Muskito, mit der Lanze bewaffnet, den reichen Liederschatz in der Brust, in die Welt hinaus, und bringt Ihnen lieber Leser, seine melodienreiche Serenade, weckt sie auf, wenn Sie an schweren Träumen leiden, umschwirrt die Treuen und die Ungetreuen und sorgt dafür, daß Sie sich nicht Paradiese träumen, in welche Sie nie eingehen können. Alles Ruhe und Rauhe haßt er, darum ist er besonders ein Freund der rosenfarbenen Haut der Damen und des Parfüms. Aber Kohlenö Kohlenöl, Freunde, ist ihnen ein Graus, ein „Horreur", wie der Franzose sagt; sein feiner Geruchssinn schaudert davor zurück und wenn einmal in einem langathmigen Friedensgericht ein Prozeß verhandelt würde: „Kohlenöl, versus Muskito," so würde ersteres ohne Advokaten sicher den Prozeß gewinnen.

Zu welcher Zeit Klee einpflügen?

In Gegenden, wo Grünfutter als Dünger untergepflügt wird, weicht man von der Praxis ab. Einige pflügen die Feldfrucht unter, wenn sie sich im saftigsten Zustande befindet. Die Regel für Klee ist, wenn die Köpfe sich braun zu färben beginnen. Der für diese Praxis vorgebrachte Grund ist, daß die Masse der Frucht dann am größten ist und daß sie sich dann am raschesten im Boden zersetzt. Andere pflügen den Klee nicht vor dem Herbste ein und nachdem er gut abgeweidet worden ist. Die Gründe, die für diese Praxis angegeben worden, sind: 1. Daß das Einpflügen des grünen Klees den Boden aufsäuert, und daß man zu befürchten habe, daß er Sauerklee trage. 2. Es habe dies einen schlechten Einfluß auf die folgenden Feldfrüchte. 3. Wartet man bis zum Herbste, dann hat man den Vortheil der Weide, und wenn man das Vieh auf der Weide läßt, so wird Jegliches, was der Boden hervorbringt demselben zurückgegeben. 4. Es wird eine kohlenstoffhaltigere Materie dem Boden zurückgegeben; was man an den Blättern verliert, gewinnt man an den Kleewurzeln, welche 4—5 Monate länger wachsen können. 5. Es folgen bessere Feldfrüchte. Einige der besten Farmer in Pennsylvanien befolgen diese Methode fast ausschließlich und pflügen den Klee ein, sowie er zu wachsen beginnt.

Der Humorist.

Wie der würtemberger Fritz zu der Betzie kumme is.

Mister Printer —Es is nau eräklte vier Johr, wie ich mit der „Victoria" von Würtemberg nach dem „gelobten" Land kumme bin un die ganze Zeit war ich Knecht bei em pennsylvanier deutschen Bauer, welche Claß ich als die ehrlichsten Leut gefunne hab, bis ich vor sechs Monat zurück die Betzie geheiert un, nau selbert Haus halt un for der sehme Bauer in Taglohn schaff. —„Der würtemberger Fritz 'ne Betzie geheiert!" werden viele meiner Bekannten wunnern—sell macht awer nir aus, ihr Leut, ich hab en forstreht Weibel un dät sie net uf en Würtemberger Bauernhof mit sammt dem Stock verschwappe —Nau, ich mehn, es könne for der Benefit von Annere niks schaden, wann ich mol en Auslein davon gebe dät, wie ich „grüner" Schwobb ehgentlich die Betzie zur Frau krigt hab.

Wie ich erst ins Land kumme bin un die Weibsleut mit den ferchterlichen Hupps gesehne hab, is es mir angst und bang worre un ich hab mir schier verschwore, daß ich mei Dag un des Lebens keh so Maschin heier, bekahs, wo ich herkumm, sehnt mer so eppes net, dort hen die Mäd ihr korze Fracks, mit weit ausgeschnittene Busse un korze Aermel un mer hot alsfort die ungefälschte Poschtur vor sich un „kahst nie keo Kap im Sack."

Bei un bei, ich denk das Clima hots mit sich gebracht, bin ich aber doch uf en annere Noschen kumme un die Hupps hen mir immer mehner angestanne, un weil ich das ganze Johr net en Cent von mei'm Lohn usgenumme hab un alsfort disent gedreßt war hen ah die Mäd arig viel von mir gedenkt un partikaler hot die Betzie mir oftmols erzählt, daß ihr Großvater un ihr Großmutter ah von Deutschland kumme wären.

Sellemols hab ich aber doch immer noch net gedenkt, daß die Hupps, die ich zuerst so merkwerdig gehaßt hab, mich zuletzt noch zum Heiern bringe. Aber so is es.

Grün in Allem, war ich uskohrs ah grün bei die Mäd un die Betzie hot's gewißt, un allerlei Hints geschmisse, die ich alleweil erst recht versteh, die sehme Zeit hot sie die Hupps so zu ihrem ehgene Vortheil zu schwinge gewißt, daß mich unsere zweh grohe Schimmel net mehr von ihrer Einladung, sie mal zu besuchen, hätten zurückhalten könne. Ich bin ennihau zu ihr, uskohrs immer noch arig scheu. Was aber noch schwäbisches an mir war, hot die Betzie in weniger wie vier Woche amerikanisirt gehabt un ich bin von den Singschulen un von Parties mit ihr hehmgange, als wann ich in Vermont gerehßt warre wär. Nach about sechs Woche hen wir schon zusamme ausgerechelt, was es kost, Haus zu halte, un nach drei Monat waren wir schon geheiert—zu welcher Zeit ich die Betzie gar net mehr ohne Hupps hätt sehne möge.

Nach der do klehne Erzählung sollen aber ja net alle Mäd denke, daß sie anziehend in ihren Hupps sin, ich kenn plenty, die besser en Rehf um wie unnig der Frack tragen däten, damit mer net alsfort ihre ganze Lebensggeschicht an ihren zoddlichen Unnerklehdern lesen kann. So viel is schuhr, die Hupps sa gun mehner, wie viel Weibsleut denke, un was ste mir von meiner Betzie gesagt hen, is Alles eingetroffe, ich hab en sauber un eu nettes Weibel.

Fritz.

Gut Eingemessen.

Ein Pater aus einem Kloster und ein Officier speisten am gleichen Tische zu Mittag. Der Offizier ließ sich 2 bis 3 mal Rindsbraten auftischen, der Pater aber verzehrte mit Appetit einen Stockfisch. — Wenn Sie soviel Stockfisch essen Herr Pater! sagte der Offizier, so müssen Sie am Ende selbst Einer werden.— Wenn das möglich ist, so haben Sie, antwortete der Pater, — sich sehr vor dem — Rindsbraten in Acht zu nehmen. —

Rechen-Exempel in Brüchen.

Lehrer: Hans, wenn ein Apfel in zwei gleiche Theile geschnitten wird, wie heißt man diese Theile?

Hans: Halbe.

Lehrer. Recht, Hans. Nun sage mir aber, wenn man jeden dieser halben Aepfel wieder in zwei gleiche Hälften zerschneidet, wie heißt man dann die so geschnitenen Theile?

Hans: Viertel.

Lehrer: Wieder recht! Jetzt aber, Hans, wenn jedes dieser Viertel wieder in zwei gleiche Theile geschnitten wird, wie heißt man dann diese Theile?

Hans: Ei Schnitz!

Stehlen.

Ein Drescher war überführt, in der Nacht Garben aus der herrschaftlichen Scheune geholt und sie verkauft zu haben. Der Gutsherr ließ ihn kommen und sagte: Um des Himmelswillen, Martin, wie fällt es Euch ein zu stehleu? Ihr seid immer ein ordentlicher Mann gewesen!

Ja gnädiger Herr, antwortete Martin, es ist heut zu Tage so eine Zeit: wer sich ehrlich ernähren will, der muß stehlen!

Das Opfer.

Mann: „Helene, du sollst mir das Opfer bringen, wenn Du mich wahrhaft liebst und nicht tanzen, da mir der Arzt heute das Tanzen untersagte."

Frau: „Ich bringe Dir ja ohnehin ein Opfer, lieber Eduard, oder glaubst Du, daß es kein Opfer ist, immerwährend mit anderen Herren zu tanzen?"

Oberbayrische Höflichkeit.

„Hören Sie Verehrtester — können Sie mir nicht den Weg nach Zell zeigen?"

„Wann d' den Weg nicht woast, warst 'd' dahoamblieben.

Wahl-Proklamation.

In Gemäßheit einer Akte der Gesetzgebung des Staates Pennsylvanien, betitelt: „Eine Akte in Bezug auf Wahlen in diesem Staate", genehmigt am zweiten Juli im Jahre des Herrn ein tausend acht hundert und neun und dreißig, thue ich, J. D. Hoffman, Scheriff von Dauphin County, Pennsylvanien, den Wählern des besagten Counties kund und zu wissen, daß eine Wahl gehalten werden wird in besagtem County Dauphin, am zweiten Dienstag im Oktober A. D. 1867 (also am 8. Oktober), zu welcher Zeit folgende Staats-, Distrikts- und County-Beamten gewählt werden sollen, nämlich:

Eine Person für Richter der Suprem-Court des Staates Pennsylvanien.

Eine Person für Präsident-Richter der Criminal-Court, gemeinschaftlich mit den Counties Lebanon und Schuylkill zu erwählen.

Zwei Personen, um das County Dauphin im Hause des Repräsentanten zu vertreten.

Eine Person für Prothonotar und Schreiber der Courten von Dauphin County.

Eine Person für Registrator von Dauphin County.

Eine Person für County-Schatzmeister.

Eine Person für County-Commissioner.

Eine Person für Direktor des Armen- und Beschäftigungshauses.

Eine Person für Coroner von Dauphin County.

Eine Person für County-Auditor.

Eine Person für Jury-Commissioner von Dauphin County.

Ich thue ferner hiermit kund und zu wissen, daß die vordesagte allgemeine Wahl an folgenden Orten in den verschiedenen Wards, Boroughs, Distritten und Townschips innerhalb des Counties Dauphin gehalten wird nämlich:

Die Wahl für die Erste Ward in der City Harrisburg soll gehalten werden an dem öffentlichen Schulhause an der Ecke von Mary's Alley und Frontstraße.

Die Wahl in der Zweiten Ward soll gehalten werden am Schulhause an der Ecke von Dewberry Alley und Chestnut Straße.

Die Wahl in der Dritten Ward soll gehalten werden am Schulhause in der Walnutstraße, zwischen der Zweiten und Front Straße.

Die Wahl in der Vierten Ward soll gehalten werden am öffentlichen Schulhause in der Staatsstraße, zwischen der Zweiten und Dritten Straße.

Die Wahl in der Fünften Ward soll gehalten werden am Hause von General John Forster an der vom Reservoir nach dem Pennsylvanischen Irrenhospital führenden Staatsstraße.

Die Wahl in der Sechsten Ward soll gehalten werden am Markthause in West-Harrisburg.

Für das Township Susquehanna an Miller's (jetzt Nisley's) Schulhause.

Für das Township Lower Swatara, am Schulhause No. 1 in Highspire.

Für das Township Swatara an dem Locust Grove Wirthshause.

Für die Borough Middletown am backsteinernen Schulhause in der Pine Straße besagter Borough.

Für das Township Londonderry an dem öffentlichen Hause von Joseph Keiper in besagtem Townschip.

Für das Township West-Londonderry an dem Hause von Christian Neff in besagtem Townschip.

Für das Township Conewago, errichtet aus Theilen der Townschips Londonderry und Derry, an dem Hause von Christian Folk (jetzt Johann S. Folz), in besagtem Townschip.

Für Derry Townschip am Wirthshause von Daniel Baum, in Hummelstown, in besagtem Townschip.

Für Süd-Hanover Townschip am öffentlichen Hause von Georg Hocker in besagtem Townschip.

Für das Township Ost-Hanover an dem öffentlichen Hause von Major Shell (jetzt Boyer's), in besagtem Townschip.

Für das Township West-Hanover an dem öffentlichen Hause von Jakob Rudy (jetzt Buch), in besagtem Townschip.

Für das Township Lower Paxton an dem öffentlichen Hause von Robert Gilchrist (jetzt Sweigart's) in besagtem Townschip.

Für Mittel Paxton Townschip an dem öffentlichen Hause von Joseph Cochley in besagtem Townschip.

Für Rusch Townschip an dem zur Hinterlassenschaft des verstorbenen John M'Allister gehörigen, jetzt von David Rineal bewohnten Hause in besagtem Townschip.

Für Jefferson Townschip am Hause von Chr. Hoffmann in besagtem Townschip.

Für das Township Jackson an dem von Joh. Birler bewohnten Hause, an Birler's Mühle, in besagtem Townschip.

Für das Township Halifax am Nord-Ward Schulhause in der Borough Halifax.

Für das Township Reed am neuen Schulhause auf Duncan's Island, in besagtem Townschip.

Für die Borough Millersburg an dem Fenster nächst zur Nordost Ecke an der östlichen Seite des neuen Schulhauses, gelegen an der Mittelstraße der Borough Millersburg.

Für das Township Upper Paxton, am Fenster nächst der nordwestlichen Ecke auf der Westseite des neuen Schulhauses, gelegen an der Mittelstraße in der Borough Millersburg, im County Dauphin.

Für die Borough Uniontown an dem öffentlichen Hause von Jakob Hoffman.

Für das Township Mifflin am Wirthshause von Michael Enterline, jetzt Benjamin Border, in Berrysburg, in besagtem Townschip.

Für das Township Washington an dem öffentlichen Hause, jetzt bewohnt von Mathilde Wingert, in besagtem Townschip.

Für das Township Lykens an dem öffentlichen Hause von Salomon Laudenschläger (jetzt Keiser), in der Borough Gratz

Für die Borough Gratz an dem öffentlichen Haus von Salomon Laudenschläger (jetzt Keiser), in der Borough Gratz.

Für das Township Wiconisco am Schulhause No. 5 in besagtem Townschip.

Ich thue ferner kund und zu wissen, „Daß mit Ausnahme von Friedensrichtern jede Person, die irgend ein einträgliches oder Vertrauens-Amt bekleidet unter dem Gouvernement der Ver. Staaten oder dieses Staates oder irgendd einer City oder inkorporirten Distrikts, sei er nun ein bestallter Beamter oder sonstwie angestellt, der im legislativen, exekutiven oder gerichtlichen Departement dieses Staates oder der Ver. Staaten, oder irgend eines incorporirten Distrikts beschäftigt ist oder es werden wird; und ferner, daß jedes Mitglied des Congresses, und der Staatsgesetzgebung, des Select- oder Common-Councils irgend einer City, oder der Commissioner irgendeines inkorporirten Distrikts gesetzlich unfähig ist, zu der nämlichen Zeit auch das Amt oder die Bestallung als Richter, Inspektor oder Clerk irgend einer Wahl in diesem Staat zu bekleiden oder auszuüben; und daß kein Richter, Inspektor oder anderer Beamter solcher Wahl für ein solches Amt wählbar sein soll, wofür zu der Zeit angestimmt wird."

Und der besagte Assembly-Akt, betitelt: „Ein Akt in Bezug auf Wahlen dieses Staates," passirt am 2. Juli 1839, verfügt ferner:

„Daß die Inspektoren und Richter sich an den respektiven Orten versammeln, welche zur Abhaltung der Wahlen in dem Distrikt bestimmt sind, zu dem sie respektive gehören, und zwar von 9 Uhr am Morgen des zweiten Dienstag im Oktober, und daß jeder der besagten Inspektoren einen Clerk anstellen soll, der ein qualificirter Stimmgeber solchen Distriktes sein muß.

„Im Falle die Person, welche die zweithöchste Stimmenzahl für Inspektor erhalten hat, am Wahltage nicht anwesend sein sollte, dann soll die Person an seiner Stelle als Inspektor dienen, welche die zweithöchste Stimmenzahl bei der zunächst vorausgegangenen Wahl für Richter empfangen hat. Und falls die Person, welche die höchste Stimme für Inspektor erhalten, nicht anwesend sein sollte, soll der erwählte Richter an ihre Stelle einen Inspektor anstellen; und falls die als Richter gewählte Person nicht anwesend sein sollte, so soll der Inspektor, der die höchste Stimmenzahl erhielt, an deren Stelle einen Richter einsetzeu; und wenn dennoch eine Vacanz unter den Beamten eine Stunde nach der zur Eröffnung der Wahl festgesetzten Zeit stattfindet, so sollen die zur Zeit der Wahl anwesenden qualificirten Stimmgeber des Townschips, der Ward oder des Distrikts, für welchen solcher Beamter gewählt worden sein mag, Einen aus ihrer Mitte zur Besetzung der vacanten Stelle wählen.

„Es soll den verschiedenen Assessoren respektive die Pflicht obliegen, an dem Orte zur Abhaltung jeder allgemeinen, speziellen oder Township-Wahl während der ganzen Zeit, wo besagte Wahl vor sich geht, aufzuwarten, um nöthigen Falles den Inspektoren und Richtern Aufschluß zu geben hinsichtlich des Rechtes irgend einer von ihnen abgeschätzten Person, bei solcher Wahl zu stimmen, oder über solche andere Fragen in Bezug auf die Abschätzung von Stimmgebern, als die besagten Inspektoren, oder irgend einer von ihnen, von Zeit zu Zeit verlangen mögen.

„Niemanden soll erlaubt sein, bei irgend einer der vorbesagten Wahlen zu stimmen, außer einem weißen freien Manne, von dem Alter von ein und zwanzig Jahren oder darüber, welcher im Staate wenigstens ein Jahr und in dem Wahldistrikt, wo er seine Stimme offerirt, wenigstens zehn Tage unmittelbar vor solcher Wahl gewohnt und seit zwei Jahren einen Staats- oder County-Tax bezahlt haben soll, der wenigstens zehn Tage vor der Wahl abgeschätzt worden ist. Aber ein Bürger der Ver. Staaten, welcher früher ein qualificirter Stimmgeber irgendeines Staates war, und auswanderte und wieder dahin zurückkehrte, und der in dem Wahldistrikt gewohnt und Taxen bezahlt hat, wie vorbesagt, soll zum Stimmen berechtigt sein, nachdem er sechs Monate im Staate gewohnt hat, mit dem Vorbehalt, daß die weißen freien Männer, Bürger der Ver. Staaten, zwischen dem Alter von ein und zwanzig und zwei und zwanzig Jahren, die wie vorbesagt, zehn Tage in dem Wahldistrikt gewohnt haben, zum Stimmen berechtigt sein sollen, obschon sie keine Taxen bezahlten.

„Niemand soll zum Stimmen zugelassen werden, dessen Name nicht in der von den Commissioners gelieferten Liste tarbarer Einwohner enthalten ist, wenn er nicht, ersteus, einen Empfangschein für die Bezahlung eines in Uebereinstimmung mit der Constitution abgeschätzten Staats- oder County-Tares innerhalb der letzten zwei Jahre vorzeigt oder genügenden Beweis liefert, entweder durch seinen eigenen Eid oder den Eid eines Anderen, daß er einen solchen Tar bezahlt hat, oder in Ermanglung der Vorzeigung eines Scheines, die Bezahlung desselben beschwört: oder, zweitens, wenn er das Recht in Anspruch nimmt zu stimmen, weil er ein Wähler zwischen dem Alter vom 21 und 22 Jahren sei, soll er unter Eid oder Betheuerung aussagen, daß er wenigstens ein Jahr unmittelbar vor seiner Applikation in dem Staat gewohnt hat, und seinen Aufenthalt im Distrikt dergestalt beweisen, als durch diesen Akt gefordert wird, und daß er nach den ihm mitgetheilten Urkunden in Wahrheit glaubt, daß er das vorbesagte Alter erreicht hat, und solch andern Beweis liefern, als dieser Akt verlangt; worauf der Name der so zum Stimmen zugelassenen Person von den Inspektoren in die alphabetische Liste eingerückt und demselben gegenüber eine Anmerkung gemacht werden soll durch Niederschreiben des Wortes Tar" wenn er zum Stimmen zugelassen wurde, weil er Tar bezahlte, oder des Wortes „Alter," wenn er auf Grund des Alters zum Stimmen zugelassen wurde, und in jedem solchen Falle soll der Grund solcher Stimmen den Clerks zugerufen werden, damit diese die gleiche Bemerkung in den von ihnen geführten Stimmgeber-Listen machen.

„In allen Fällen, wo der Name der eine Stimme beanspruchenden Person in der von den Commissioners oder Assessoren gelieferten Listen nicht gefunden oder sein Recht zum Stimmen, ob begründet, entweder auf mündliche Proklamation oder irgend eine schriftliche oder nicht, von irgend einem qualificirten Bürger bestritten wird, soll den Inspektoren die Pflicht obliegen, solche Person in Bezug auf ihre Qualification unter Eid zu examiniren, und wenn sie darauf besteht, ein Jahr oder länger innerhalb des Staates gewohnt zu haben, soll ihr Eid als genügender Beweis gelten, allein sie soll durch wenigstens einen Zeugen beweisen, der ein qualificirter Wähler sein muß, daß sie innerhalb des Distrikts mehr als zehn Tage unmittelbar vor besagter Wahl gewohnt haben, zum Stimmen berechtigt sein sollen, obschon sie keine Taxen bezahlten.

„Wenn irgend eine Person eine Wette auf das Resultat irgend einer Wahl innerhalb dieses Staates macht, oder irgend eine solche Wette anbietet, soll sie, nach Ueberführung, der dreifachen Betrag der gewetteten Summe verwirken.

„Wenn irgend eine nicht gesetzlich qualificirte Person bei irgend einer Wahl dieses Staates betrügerischer Weise stimmt, oder, wenn anders qualificirt, außerhalb ihres gehörigen Distrikts stimmt, oder wenn eine Person, die um den Mangel solcher Qualifikation weiß, solche Person zum Stimmen behilflich ist, so soll solche Person, nach Ueberführung, mit einer Geldstrafe von nicht über zweihundert Dollars belegt und für einen Termin von nicht über drei Monate eingesperrt werden.

„Wenn eine Person in mehr als einem Wahldistrikt stimmt, oder auf andere betrügerische Weise mehr als einmal an dem nämlichen Tage stimmt, oder in betrügerischer Absicht zwei Tickets in einander faltet und den Inspektoren überreicht, oder einer andern Person anrathet und sie veranlaßt, so zu thun, so soll sie, nach Ueberführung, um irgend eine Summe von nicht weniger als fünfzig und nicht mehr als fünfhundert Dollars bestraft und nicht weniger als drei, noch mehr als zwölf Monate eingesperrt werden.

„Wenn eine in diesem Staate nicht gesetzlich stimmfähige Person (ausgenommen die Söhne von qualificirten Bürgern) an einem Wahltag erscheint, um Tickets auszugeben oder die stimmfähigen Bürger zu beeinflussen, so soll sie, nach Ueberführung, irgend eine Summe von nicht über einhundert Dollars für jedes solches Vergehen verwirken und bezahlen und eine Gefängnißstrafe von nicht mehr als zwölf Monaten erleiden."

Gemäß des achten Abschnittes einer Akte, betitelt: „Ein weiterer Zusatz zu den Wohlgesetzen dieses Staates," verösfentliche ich Folgendes:

Da durch die Akte, des Congresses der Ver. Staaten, betitelt: „Eine Akte, um die zuvor passirten verschiedenen Akten zu amendiren, welche für die Einrollirung und Ausbewerbung, eingetroffen," und genehmigt am 3. März 1865, alle Personen, welche aus dem Militär- oder Seedienst der Ver. Staaten desertirten, und welche von der darin festgesetzten Strafe oder Disqualifikation nicht entbunden waren, so betrachtet und angesehen werden, als hätten sie freiwillig ihre Bürgerrechte und ihr Recht, Bürger zu werden, aufgegeben und verwirkt, und des Ausübens irgend welcher Bürgerrechte beraubt sind;

Und da Personen, wenn nicht Bürger der Ver. Staaten, unter der Constitution und den Gesetzen Pennsylvaniens keine qualificirten Stimmgeber dieses Staates sind; deßhalb.

Abschnitt 1. Sei es verfügt, rc. daß es bei allen künftighin in diesem Staate abzuhaltenden Wahlen für den Richter oder die Inspektoren irgend einer solchen Wahl ungesetzlich sein soll, irgend eine Stimme von irgend einer Person anzunehmen, welche in die Bestimmungen eingeschlossen und der Disqualification unterworfen ist, wie solche von besagter Congreß-Akte, genehmigt am 3. März '65, auferlegt ist, und daß es für irgendeine solche Person ungesetzlich sein soll eine Stimme abzugeben.

Abschnitt 2. Wenn irgend ein solcher Richter und solche Wahl-Inspektoren oder irgendeiner derselben irgend eine solche ungesetzliche Stimme von irgend einer solchen disqualificirte Person, annehmen oder anzunehmen einwilligen sollten, so sollen der oder die sich so Vergehen eines üblen Verhaltens schuldig sein und auf Ueberführung vor irgend einer Court of Quarter Sessions dieses Staates für jedes Vergehen zu einer Geldbuße von nicht weniger als hundert Thaler verurtheilt und in die Jail des betreffenden Counts auf nicht weniger als sechzig Tage eingesperrt werden.

Abschnitt 3. Wenn irgend eine des Bürgerrechts beraubte und disqualificirte Person, wie vorbemerkt, künftighin bei irgend einer in diesem Staat stattfindenden Wahl stimmen oder den Beamten derselben eine Stimme offeriren sollte, so soll die sich so vergehende Person eines üblen Verhaltens schuldig sein und auf Ueberführung vor irgend einer Court Quarter Sessions dieses Staates für jedes Vergehen auf dieselbe Weise, wie es im vorhergehenden Abschnitt dieser Akte vorgeschrieben ist, bestraft werden, falls die Wahlbeamten solche ungesetzliche Stimmen annehmen.

Abschnitt 4. Wenn irgend eine Person künftighin irgend eine Person oder Personen, des Stimmrechts beraubt und disqualificirt, wie vorbemerkt, überreden oder ihnen anrathen sollte, irgend eine Stimme den Beamten irgend einer künftighin in diesem Staat abzuhaltenden Wahl anzubieten, oder wenn sie irgend einen solchen Beamten überreden oder ihm anrathen sollte, von irgend einer solchen des Stimmrechts beraubten und disqualificirten Person, wie vorbemerkt, irgend eine Stimme anzunehmen, dann soll solche sich dergestalt vergehende Person eines üblen Verhaltens schuldig sein und auf Ueberführung vor einer Court of Quarter Sessions dieses Staates auf gleiche Weise, wie es im zweiten Abschnitt dieser Akte bestimmt ist, bestraft werden, falls die Beamten solcher Wahl irgend eine solche ungesetzliche Stimme annehmen.

In Uebereinstimmung mit dem Verfügungen des 61. Abschnitts besagter Akte, „soll jede allgemeine und spezielle Wahl zwischen acht und zehn Uhr Vormittags eröffnet werden und ohne Unterbrechung oder Vertagung bis sieben Uhr Abends fortdauern, worauf die Stimmkasten geschlossen werden sollen."

In Gemäßheit der Verfügungen des 76. Abschnittes der besagten ersten Akten sollen die Wahlrichter der besagten Distrikte die Certifikate oder Wahlberichte ihrer respektiven Distrikte in Besitz nehmen und sie bei einer Versammlung von Wahlrichtern von jedem Distrikt vorzeigen, welche gehalten wird in dem Courthause der City Harrisburg, am dritten Tage nach der Wahl, welcher in diesem Jahr auf Freitag, den elften Oktober, fallen wird, um dann und da solche Pflichten zu erledigen, welche ihnen durch das Gesetz als Wahlrichter auferlegt sind.

Sollte ein Richter durch Krankheit oder unvermeidlichen Zufall abgehalten sein, solcher Versammlung beizuwohnen, so soll das Certifikat oder der vorbesagte Bericht der Fürsorge eines der Inspektoren oder Clerks bei der Wahl in besagtem Distrikt übergeben werden, welcher die Pflichten, die von dem abwesenden Richter verlangt werden, erfüllen soll.

Versammlung der Wahlrichter der Counties Dauphin, Lebanon und Schuylkill.

Die Wahlrichter, angestellt, um mit ähnlichen Richtern von den Counties Lebanon und Schuylkill bezüglich der Wahl eines Präsidentenrichters zusammenzukommen, werden sich im Courthause der Borough Lebanon am Dienstag, den 15. Oktober, Vormittags elf Uhr, versammeln. Die nachstehenden Abschnitte der am 15. April 1851 genehmigten Akte für die Wahl von Richtern in den verschiedenen Counties bestimmen deren respektive Pflichten, nämlich:

Abschnitt 6. Im Fall der Wahl eines Präsidentenrichters irgend eines, aus zwei oder mehreren Counties zusammengesetzten Gerichtsdistrikts sollen die vorbesagten Clerks in der Versammlung der Wahlrichter in jedem solcher Counties eine richtige Angabe aller der Stimmen machen, welche bei solcher Wahl innerhalb eines Countys für jede Person als Präsident-Richter abgegeben wurden, und diese Angabe ist von besagten Richtern zu unterzeichnen und von den Clerks zu bescheinigen; einer der besagten Richter soll solche Angabe in Verwahrung nehmen und sie in der aus einem Richter von jenem der besagten Counties bestehenden Versammlung vorlegen, welche am siebenten Tage nach der Wahl im Courthause eines der Counties gehalten und dadurch bestimmt werden soll, daß man solche Counties abwechslungsweise in alphabetischer Reihenfolge nimmt.

Abschnitt 7. Wenn sich die Richter der verschiedenen Counties so versammelt haben, sollen sie die verschiedenen County-Wahlberichte auflegen und eine genügende Anzahl Copien eines allgemeinen Wahlberichtes über alle für solches Amt im besagten Distrikt abgegebene Stimmen anfertigen und beglaubigen, wovon sie einen sofort in der Office der Common Pleas Court jedes der besagten Counties zu hinterlegen und einen versiegelt an den Staatssekretär in der Art und Weise, wie zu senden haben, wie der fünfte Abschnitt dieser Akte verfügt.

Eine Akte zur Regulirung des Wahlmodus bei allen Wahlen in den verschiedenen Counties des Staates.

Abschnitt 1. Sei es verfügt durch den Senat und das Haus der Repräsentanten von Pennsylvanien, in General-Assembly versammelt, und es ist hiermit auf deren Autorität verfügt, daß die qualificirten Stimmgeber der verschiedenen Counties dieses Staates bei allen allgemeinen, Township, Borough und speziellen Wahlen hierdurch künftighin autorisirt und aufgefordert sind, mittelst gedruckter oder geschriebener, oder theilweise gedruckter oder geschriebener Tickets zu stimmen, folgendermaßen klassifizirt: Ein Ticket soll die Namen aller Richter der Courten, für welche gestimmt wird, enthalten mit der Aufschrift „Gericht"; ein Ticket soll die Namen aller Staatsbeamten, für welche gestimmt wird, enthalten mit der Aufschrift „Staat"; ein Ticket soll die Namen aller County-Beamten, für welche gestimmt wird, enthalten, einschließlich der Senatoren und Repräsentanten der Gesetzgebung, wenn dafür gestimmt wird, und von Mitgliedern des Congresses, wenn dafür gestimmt wird, mit der Aufschrift „County"; ein Ticket soll die Namen aller Township-Beamten, für welche gestimmt wird, enthalten mit Aufschrift „Township"; ein Ticket soll die Namen aller Borough-Beamten, für welche gestimmt wird enthalten mit der Aufschrift „Borough", und jede Sorte von Tickets soll in besonderen Stimmlasten deponirt werden.

Abschnitt 2. Es soll die Pflicht der Scheriffs in den verschiedenen Counties dieses Staates sein, sinnlichgihn den ersten Abschnitt dieser Akte in ihre Wahl-Proklamationen einzuschalten.

James R. Kelley,
Sprecher des Repräsentantenhauses.

David Fleming,
Sprecher des Senats.

Genehmigt—den dreißigsten März, A. D. Ein tausend acht hundert und sechs und sechzig.

A. G. Curtin.

Gegeben unter meiner Hand, in meiner Amtsstube zu Harrisburg den 3. September 1867.

Jacob D. Hoffman,
Scheriff von Dauphin County.

Scheriff's Office, Harrisburg, Sept. 3, 1867. Sept. 12.

Tabak- und Cigarren-Handlung,

(Groß- und Kleinverkauf,)
von
Richard Elscheid,
Ecke der Walnut und Vierten Straße,
Harrisburg, Pa:
Alle Sorten
Cigarren, Kau- und Rauchtabak,
Lorillard's und Gail u. Ax's
berühmten Schnupftabak,
sowie ein vorzügliches Assortement von
Meerschaum-Pfeifen,
Cigarrenröhren
zu den billigsten Preisen stets auf Hand.
Harrisburg, Juli 4. '67.—1j.

Zahnarzt.
Dr. E. D. Kosure
hat eine Office in Nro. 324